

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

139. Stück, 04.08.1926

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. August 1926.) 139. Stück.

Inhalt:

- Nr. 215. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 215.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere.
Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1914 / 19. Juli 1922, betreffend das Verbot des freien Umherlaufenlassens der Stiere, wird im § 1 Abs. 2 hinter den Worten „mittels eines Baumes oder einer eisernen Kette“ eingefügt: „von höchstens 3 Meter Länge“.

Oldenburg, den 28. Juli 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Band 44, Seite 755 ff.), sind in § 14 Zeile 4 die Worte „das Rechtsmittel oder Einwendungen“ zu ersetzen durch „das Rechtsmittel der Einwendungen“.

Ministerium des Innern.
Dr. Eisner.